

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

Frau  
Renate Amstutz  
Direktorin  
Schweizerischer Städteverband  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Zürich, 3. September 2010  
23045/29887/bua

**Bericht und Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Art. 123b BV über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 17. Juni 2010 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät durch eine Ergänzung von Art. 101 StGB und Art. 59 MStG werden die Anliegen der Initiative einfach und massvoll umgesetzt. Die vorgeschlagene und im erläuternden Bericht des Bundesamtes für Justiz vom Mai 2010 einlässliche und verständlich begründete Änderung wird deshalb ausdrücklich begrüsst.

Leider wurde davon abgesehen, auch den Art. 182 StGB (Menschenhandel) in den Straftatenkatalog von Art. 101 Abs. 1 lit. d StGB einzubeziehen. Dadurch wird zumindest im Bereich der sexuellen Ausbeutung dem durch den Menschenhandel gesetzten Unrecht zu wenig Rechnung getragen. Der Menschenhändler nimmt es nicht nur in Kauf, sondern es ist seine Absicht, dass mit seinen Opfern sexuelle Kontakte stattfinden. So wird künftig derjenige, der sexuelle Handlungen an Kindern unter zehn Jahren begangen hat, zu Recht lebenslänglich strafrechtlich verfolgt, währenddessen der Menschenhändler, der daraus Profit schlägt, nach Ablauf der fünfzehnjährigen Verjährungsfrist nicht mehr verfolgt werden kann.

Die besondere Stellung von Art. 182 StGB geht auch aus Art. 5 StGB (Straftaten gegen Unmündige im Ausland) hervor, wo bei besonders schweren Delikten gegen Unmündige auf das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit wie auch auf die Pflicht zur Berücksichtigung des allenfalls

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

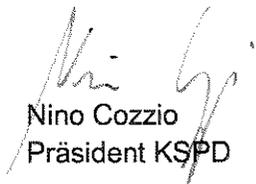
---

milderen Rechts am Begehungsort verzichtet wurde. Neben dem Menschenhandel werden in Art. 5 Abs. 1 lit. a StGB auch die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), die Vergewaltigung (Art. 190 StGB), die Schändung (Art. 191 StGB) und in lit. b die sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) genannt, welche ebenfalls in Art. 101 Abs. 1 lit. d StGB aufgeführt sind.

Obwohl es nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist, wäre es zu begrüßen gewesen, wenn die strengeren Regeln zur Verfolgungsverjährung bei Jugendlichen gemäss Art. 36 Abs. 2 JStG analog zu Art. 101 Abs. 1 lit. d StGB auch auf den Art. 187 Ziff. 1 StGB ausgedehnt worden wären.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

  
Nino Cozzio  
Präsident KSPD